

Inflationsausgleichsprämie: bis zu 3.000 Euro steuer- und beitragsfreie Auszahlung möglich

Beitrag von Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok, Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bis zu 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei in Form der Inflationsausgleichsprämie zahlen. Hierfür hat der Gesetzgeber den § 3 Nr. 11c EStG eingeführt, der diese Sonderzahlung steuerfrei stellt. Ziel des Gesetzgebers ist die Abfederung der weiterhin anhaltend hohen Inflation. Wir erklären Ihnen hier, wie die Inflationsausgleichsprämie umgesetzt werden kann und was es zu beachten gilt!

Damit die Sonderzahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer steuerfrei ist, muss die Zahlung in Form eines Zuschusses oder Sachbezuges zunächst zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen, d. h. eine Entgeltumwandlung ist nicht zulässig. Die Zahlung muss in dem Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 erfolgen, und diese muss gesondert im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Zweck der Zahlung muss die Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise sein, und die Zahlung darf 3.000 Euro nicht übersteigen. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, ist die Inflationsausgleichsprämie von der Lohnsteuer und auch von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit.

Auszahlung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer

Wichtig für die Gewährung der Inflationsausgleichsprämie ist das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Neben Voll- und Teilzeitmitarbeitern sind auch Aushilfen, Auszubildende und Minijobber begünstigt. Eine Anrechnung auf die Mini-/Midijobgrenze erfolgt nicht! Auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis aufgrund von Elternzeit o. ä. ruht, können die Inflationsprämie erhalten. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft sollte der Grundsatz der Fremdüblichkeit beachtet werden. Der Steuerbefreiung steht es nicht entgegen, wenn einzelnen Arbeitnehmern eine höhere Prämie ausgezahlt wird als anderen. Dies sollte jedoch aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sachlich begründet sein. Im Zweifel sollte ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

Auszahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn

Die Prämie muss „on top“ ausgezahlt werden. Eine Gehaltsumwandlung in Form des Verzichts auf bereits vereinbarte Gehaltserhöhungen oder vertraglich zustehende Gewinnbeteiligungen ist schädlich und führt zu einer Steuer- und Beitrags-



Lena Skok

© Foto: Skok & von Bohlen

pflicht der Prämie. Dem Arbeitgeber steht es aus diesem Grund auch frei, ob und in welcher Höhe die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt wird, Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Auszahlung.

Zeitraum 26.10.2022 bis 31.12.2024

Die Prämie ist nur steuer- und beitragsfrei, sofern sie bis zum 31.12.2024 ausgezahlt wird. Dies wird mit der Tatsache begründet, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Energiepreise bis dahin wieder sinken. In diesem Zeitraum kann die Prämie in Form einer Einmalzahlung zu einem beliebigen Zeitpunkt oder in Form von Teilzahlungen ausgezahlt werden. Zum Beispiel können die 3.000 Euro in voller Höhe ausgenutzt werden, indem von Januar 2023 bis Dezember 2024 jeweils 125 Euro ausgezahlt werden. Für Arbeitgeber ist die Auszahlung in dieser Form häufig leichter finanziell zu stemmen, und Arbeitnehmer können die laufenden gestiegenen Energiepreise begleichen.

Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

Zwecks Sicherstellung der Steuerfreiheit sollte auf den Lohnabrechnungen oder auf

dem Überweisungsträger der Hinweis aufgenommen werden, dass die Prämie vor dem Hintergrund ausgezahlt wird, dass die Belastungen durch die Inflation reduziert werden sollen. Der Zweck der Inflationsausgleichsprämie muss dem Arbeitnehmer deutlich werden.

Form der Auszahlung

Die Prämie kann als klassischer Zuschuss oder als Sachleistung gewährt werden. Zum Beispiel können dem Arbeitnehmer Tankgutscheine o. ä. zugewendet werden. Diese fließen auch nicht in die monatliche 50 Euro-Sachbezugsfreigrenze ein.

Aufzeichnung im Lohnkonto

Für den Fall einer späteren Lohnsteueraußenprüfung sollte die Zahlung als auch die ggf. schriftlich geschlossene Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer in das jeweilige Lohnkonto mitaufgenommen werden.

Höchstbetrag

Die Inflationsausgleichsprämie ist bis zu dem Höchstbetrag von 3.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt pro Arbeitsverhältnis, d. h. Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen können auch mehrfach profitieren. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die zwischenzeitlich den Arbeitgeber wechseln.

Bei der Inflationsprämie gibt es sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber ein hohes Gestaltungspotenzial, um die Prämie optimal einzusetzen. Mit der Kanzlei Skok & von Bohlen haben Sie einen kompetenten Ansprechpartner für Fragen rund um die Inflationsausgleichsprämie an Ihrer Seite. Wir unterstützen Sie gerne bei der auf Sie abgestimmten Auszahlung.

Skok & von Bohlen
Steuerberater & Rechtsanwälte
Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de